



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 123/14

vom
20. Mai 2014
in der Strafsache
gegen

wegen erpresserischen Menschenraubes u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 20. Mai 2014 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 18. Juli 2013 – entsprechend der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 3. April 2014 – dahin ergänzt, dass zehn Monate von der gegen den Angeklagten verhängten Freiheitsstrafe vor der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zu vollziehen sind.
2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Sost-Scheible

Roggenbuck

Cierniak

Mutzbauer

Bender